

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 54

Sonnabend den 12. Juli.

1913

Einundsechzigster Jahrgang.

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1 M. viertel-
jährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen
Kaiserlichen Postanstalten.



Inserate

werden für Kreiseingesessene mit 10 Pf. und
für Auswärtige mit 20 Pf. die einspaltige
Korpuszelle oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amthlicher Teil.

In der Anlage lassen wir Ihnen die Bestimmungen über die polizeilichen Revisionen der Meßgeräte zugehen, welche an die Stelle der mit unserem Erlaß vom 5. August 1885 (Nr. 9299 M. f. S./II 8057 M. d. S.) mitgeteilten „Bestimmungen über die Ausführungen der periodisch zu wiederholenden Maß- und Gewichtsrevisionen“ treten.

Wir bemerken dazu folgendes:

I. 1. Wie die bisherigen, so enthalten auch die neuen Bestimmungen nur die maßgebenden allgemeinen Grundsätze, deren Ausgestaltung im einzelnen den Provinzialbehörden obliegt.

2. Mit der periodischen Nachprüfung (§ 11 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908) fallen die bisherigen polizeilichen Revisionen fort. Die neue Einrichtung wird aber nur dann den erstrebten Erfolg der Verbesserung des Maß- und Gewichtsweßens unter gleichzeitiger Verminderung der Bestrafungen und Einziehungen haben können, wenn die am eichpflichtigen Verkehre Beteiligten sich durch die polizeiliche Ueberwachung veranlaßt sehen, ihre Meßgeräte vollzählig zur Nachprüfung vorzulegen. Der polizeilichen Revision kommt mithin eine wesentlich größere Bedeutung zu, als bisher. Ihre Durchführung wird sichergestellt durch § 4 des Ausführungsgesetzes zur Maß- und Gewichtsordnung vom 3. Juni 1912 (Gesetzsamml. S. 129), wonach die Beamten der Polizei befugt sind, die dem eichpflichtigen Verkehre (§§ 6 bis 9 und 13 der Maß- und Gewichtsordnung) dienenden Räumlichkeiten während der üblichen Geschäftsstunden zu betreten.

3. Nach welchen Richtungen der Begriff des eichpflichtigen Verkehrs durch die §§ 6 und 22 der Maß- und Gewichtsordnung erweitert worden ist, kommt in Ziffer 2 der „Bestimmungen“ zum Ausdruck. Um diese Vorschriften, die zum Teil sozialpolitische Zwecke verfolgen, durchzuführen, haben die Ortspolizeibehörden die Verzeichnisse der zu revidierenden Betriebe neu aufzustellen und dauernd auf dem Laufenden zu erhalten. Entstehen Zweifel, so ist in geeigneten Fällen die Entscheidung der vorgesetzten Behörde einzuholen.

In den Ortspolizeibezirken, die von den Nachprüfungsrundreisen nicht berührt werden, weil sie Sitz einer ständigen Eichamtsstelle sind, ist eine Nachprüfung der Verzeichnisse an Hand der auf den Nachprüfungstagen vervollständigten Eichlisten (vergl. Ziffer 5 der Bestimmungen) nicht möglich. Die Polizeibehörden haben daher hier ihr besonderes Augenmerk auf die Richtighaltung der Verzeichnisse zu lenken. Es wird sich für sie häufig empfehlen, sich hierüber mit dem Verwalter der Eichamtsstelle in Verbindung zu setzen.

4. Die Bestimmungen enthalten keine Vorschriften über die Zeit, zu der die polizeilichen Revisionen abzuhalten sind und über ihre Zeitfolge im Verhältnis zu den Nachprüfungstagen. Ob und welche Vorschriften in dieser Richtung zu geben sind, wird erst die praktische Erfahrung lehren. Uebertretungen der Nachprüfungspflicht lassen sich erst nach Ablauf der Gültigkeitsfrist des Jahreskempels, am wirksamsten also durch Revisionen am Anfang des Kalenderjahres ermitteln. Durch Revisionen vor den Nachprüfungstagen können die Beteiligten auf sie hingewiesen werden, während sich spätere Revisionen dazu eignen, Säumige festzustellen, soweit dieser Zweck nicht auf dem in Ziffer 5 der Bestimmungen angegebenen Wege erreicht wird.

II. 1. Die Vorschrift in Ziffer 6 der bisherigen Bestimmungen wegen Anfertigung tabellarischer Aufzeichnungen über das Ergebnis der polizeilichen Revisionen ist in dieser Allgemeinheit nicht aufrecht erhalten worden. Derartige Angaben erscheinen vielmehr in der Regel nur dann erforderlich, wenn der Verlauf des Nachprüfungsgeschäfts ein besonderes Bedürfnis dazu erkennen läßt (vergl. Ziffer 12 der Bestimmungen). In welcher Weise die Polizeiaufsichtsbehörden sich durch Einforderung regelmäßiger Anzeigen von der Vornahme der polizeilichen Revisionen überzeugen wollen, bleibt der Bestimmung durch die Provinzial- oder Kreisbehörden überlassen.

2. Die in Nr. 11 angeordnete Ueberwachung ist im übrigen in der Weise auszuführen, daß sich die Polizeiaufsichtsbehörden durch unermutete Stichproben bei einzelnen Stichpflichtigen von der Zuverlässigkeit der polizeilichen Revisionen überzeugen. Da ihnen hierfür häufig die geeigneten Organe fehlen werden, sind die Eichungsinspektoren angewiesen, geeignete technische Eichbeamte hierzu zur Verfügung zu stellen, die mit dem Vertreter der Polizeiaufsichtsbehörde oder allein in deren Auftrag unter Zuziehung eines Organs der Ortspolizeibehörde die Stichproben auszuführen haben. Die Eichbeamten werden diesen Dienst in der Regel gelegentlich anderer amtlicher Verrichtungen außerhalb ihres Wohnorts ausführen können; entstehen durch ihre Zuziehung Kosten, so werden sie von der Eichamtskasse getragen.

3. Die Eichungsinspektoren haben dem Regierungspräsidenten ihre Beobachtungen über die polizeilichen Revisionen alljährlich bis zum 1. Mai mitzuteilen und damit ihre etwaigen Vorschläge über die Vornahme von Stichproben zu verbinden.

III. Die Kalenderjahre 1913 und 1914 stellen für die Vornahme der Nachprüfungen und der polizeilichen Revisionen insofern eine Uebergangszeit dar, als nach § 24 der Maß- und Gewichtsordnung die (regelmäßig zwei Jahre betragende) Nachprüfungsfrist für diejenigen Meßgeräte, die noch kein Jahreszeichen tragen, mit dem 1. Januar 1913 beginnt, mithin erst mit dem Jahre 1914 endigt. Letzteres gilt auch für die im Jahre 1912 mit dem Jahreszeichen versehenen Meßgeräte. Ein unmittelbarer Anlaß zur Benutzung der im Jahre 1913 stattfindenden Nachprüfungstage besteht demnach nicht. Die am eichpflichtigen Verkehre Beteiligten werden sie ihnen gebotene Gelegenheit inbessen voraussichtlich benutzen, wenn sie darauf hingewiesen werden, daß die Verjährung des Jahres 1913 im folgenden Jahre nicht wiederholt wird. Auch im übrigen wird es sich für die Polizeibehörden und ihre Organe empfehlen, die Beteiligten gerade in den Uebergangsjahren auf die neuen Vorschriften hinzuweisen und sie dadurch vor späteren Uebertretungen zu schützen. Der Beginn der polizeilichen Maßnahmen ist übrigens nicht von dem Erscheinen der „Anleitung“ (Ziffer 8 der Bestimmungen) abhängig zu machen.

Berlin W 9, den 28. Dezember 1912.

Leipziger Straße 2.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister des Innern.

J. A.: Lufensky

J. B.: von Ritzing.

Abdruck bringe ich hierdurch zur Kenntnis der Polizeibehörden mit dem Bemerkten, daß die erwähnten Bestimmungen über die

polizeilichen Revisionen der Meßgeräte" im Kreisblatt Nr. 18 für 1913 abgedruckt sind.

Der Herr Regierungs-Präsident hat zur weiteren Ausführung der bezeichneten „Bestimmungen“ folgende Anordnungen getroffen:

1. Zu Ziffer 1: In den ländlichen Bezirken ist die Revision der Meßgeräte von den Gendarmen auszuführen.

2. Zu Ziffer 3: Außer für den Stadtkreis Stolp werden für die Städte Köslin, Kolberg, Belgard, Lauenburg und Neustettin zwei Revisionen jährlich festgesetzt.

Ueber die Ausführung der alljährlichen polizeilichen Revision ist mir eine Aufstellung bis zum 15. März des folgenden Jahres vorzulegen, in der sämtliche Gemeinden und Gutsbezirke nebst den Daten der stattgefundenen Revisionen anzugeben sind (vergl. II 1 letzter Satz des Erlasses).

3. Zu Ziffer 7: Die Zeiten der Revisionen sind im allgemeinen so zu wählen, daß eine derselben möglichst kurz vor den — alle 2 Jahre stattfindenden — Nachrechnungstagen erfolgt, wobei die Interessenten auf die Benutzung derselben ausdrücklich hinzuweisen sind. In den auf die Nachrechnungsjahre folgenden Jahren hat die Revision (bezw. eine derselben) möglichst zu Anfang des Jahres stattzufinden, um unzulässige Ueberschreitungen der Nachrechnungsfristen zu verhindern (vergl. Ziffer I 4 des Erlasses).

4. Zu Ziffer 14: Eine Entscheidung darüber, ob die Meßgeräte in den Städten und größeren Gemeinden gehörigen Erwerbsbetrieben (Gasanstalten, Schlachthöfen, Ratswagen usw.) den „Bestimmungen über die polizeilichen Revisionen der Meßgeräte“ unterliegen, wird in der in einiger Zeit erscheinenden Anleitung (Ziffer 8 der Bestimmungen) nach Mitteilung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe in bejahendem Sinne getroffen werden.

5. Zu Ziffer II 2 des Erlasses: Für die von den Polizeiaufsichtsbehörden oder in deren Auftrage vorzunehmenden unvermuteten Stichproben sind seitens des Herrn Eichungsinspektors zur Verfügung gestellt:

a. für den Bezirk des Eichamtes Köslin (Kreise Köslin, Kolberg-Körlin, Belgard, Schivelbein, Pultz und Neustettin) der Eichmeister Kannenberg in Köslin,

b. für den Bezirk des Eichamtes Stolp (Kreise Stolp Stadt und Land, Schlawa, Lauenburg, Rummelsburg und Bütow) der Eichmeister Hein in Stolp,

c. für den Kreis Dramburg der Eichmeister Falk in Stargard-Pom.

Bei der durch den ländlichen Charakter der Provinz Pommern bedingten Art des Geschäftsbetriebes der Eichämter wird es in der Regel nicht möglich sein, daß der Tag der Stichproben anders als durch eine direkte Verabredung der Polizeiaufsichtsbehörden mit den Eichbeamten unmittelbar vor diesem Termin festgestellt wird. Dies gilt insbesondere für den von den Herren Ministern als Regel bezeichneten Fall, daß dieser Dienst von den Eichbeamten gelegentlich anderer amtlicher Verrichtungen ausgeführt wird. Es wird daher in der Regel der Fall eintreten, daß die Eichbeamten die Stichproben allein unter Zuziehung eines Organs der Ortspolizeibehörde ausführen müssen. Deshalb ist es zweckmäßig, den Auftrag für die betreffenden Eichbeamten derart zu erteilen, daß die Stichproben innerhalb gewisser, für jeden Fall einzeln festgesetzter Zeiträume (1 bis 2 Monate) ausgeführt werden sollen. Die Anzahl der jährlichen Stichproben ist demnach so zu bemessen, daß jeder Kreis alle 2 Jahre einmal und zwar im allgemeinen in dem auf die Nachrechnung folgenden Jahre aufzusuchen wäre.

Die Polizeibehörden und Amtsvorsteher werden ersucht, die polizeilichen Revisionen der Meßgeräte nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen alljährlich vornehmen zu lassen und über das Veranlaßte, die dabei ermittelten Uebertretungen und die vorgenommenen Befragungen bis zum 1. Februar j. Js. an mich zu berichten.

Die durch die früheren Verfügungen angeordneten Berichterstattungen der Polizeibehörden über die polizeilichen Revisionen der Maße und Gewichte kommen hierdurch in Wegfall.

Die Gendarmen werden in Bezug auf die vorzunehmenden Revisionen durch besondere Verfügung mit Anweisung versehen.

Belgard, den 5. Juli 1913.

Der Landrat von Hagen.

Auf die Eingabe des Zentralvereins für Geflügelzucht in der Provinz Hannover vom 31. Oktober 1912 haben der Herr Finanzminister und ich in unserm Bescheid an den Verein vom 14. Mai 1913 anerkannt, daß amtliche Ursprungszeugnisse, von deren Vorbringung die Beschädigung von Ausstellungen mit Ausstellungstieren auf Grund polizeilicher Anordnung abhängig gemacht ist, während dem öffentlichen Interesse dienen, und daß die Zeugnisse deshalb steuerfrei sind.

Berlin, den 28. Mai 1913.

Ministerium für Landwirtschaft pp. J. B.: gez. Küster.

Abdruck erfolgt zur Kenntnisnahme der Polizeibehörden.

Wie der Herr Finanzminister anerkannt hat, treffen die in dem Erlasse hervorgehobenen Gesichtspunkte auch für solche amtlichen Ursprungszeugnisse zu, von deren Vorbringung die Beschädigung von Märkten mit Marktvieh auf Grund polizeilicher Anordnung abhängig gemacht ist. Auch solche Zeugnisse sind daher steuerfrei.

Belgard, den 8. Juli 1913.

Der Landrat von Hagen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, den Auszug aus der Meldeachweisung über Krankenversicherungspflichtige Personen bezw. eine Fehlanzeige für das 1. Halbjahr (Monate April, Mai, Juni) 1913 bis zum 15. d. Mts. hierher einzusenden, soweit es noch nicht geschehen ist.

Belgard, den 5. Juli 1913.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses von Hagen.

Betrifft Hundesteuer.

Mit Abführung der Hundesteuer für das laufende Steuerhalbjahr sind die nachstehend bezeichneten Ortsvorstände im Rückstande. Dieselben werden ersucht, die Steuern nunmehr binnen bestimmt 5 Tagen an die Kreis kommunalkasse hier abzuführen.

Althütten Gut, Battin Gut, Bergen, Bramstädt Gut, Brosland, Bulgrin Gem. und Gut, Burzlaff Gut, Buslar Gem., Kösternitz, Kollatz Gem. und Gut, Neu Kollatz, Damen Gut, Döbel Gem. und Gut, Drenow, Gr. Dubberow Gem. und Gut, Kl. Dubberow, Gauerlow, Glözin, Hohenwardin, Jagertow Gut, Kavelberg, Jeseritz, Kłodow, Langen Gut, Lätzig Gut, Mülflitz, Muttrin, Naktow Gut, Neuhof, Kl. Pantnin, Passentin, Podewils Gem., Gr. Poplow Gut, Kl. Poplow, Pumlow Gem., Gr. Ramin Gem. und Gut, Kl. Ramin Gem., Nedel, Kl. Reichow, Reinsfeld Gem. und Gut, Ritherow Gut, Seligsfelde Gem., Siebrow Gem. und Gut, Gr. Tychow Gem. und Gut, Wold. Tychow, Gr. Wolbekow, Zarnesanz Gem., Zietlow Gem., Ziezenoff Gem., Zwirnitz Gem. und Gut, Belgard und Polzin.

Belgard, den 10. Juli 1913.

Der Kreis-Ausschuß.

Verschiedene Gemeindevorsteher haben mir bisher eine Abschrift des Beschlusses über die Prüfung, Feststellung und Entlastung der Gemeindefachrechnung für das Rechnungsjahr 1912 noch nicht vorgelegt.

Ich ersuche die betreffenden Herren hiermit, dafür zu sorgen, daß der Beschluß möglichst bald gefaßt wird. Eine Abschrift ist mir nach der Beschlussfassung sofort einzureichen.

Belgard, den 7. Juli 1913.

Der Landrat von Hagen.

Zu Schiedsmännern bezw. Schiedsmannstellvertretern sind gewählt und verpflichtet worden:

für den 7. ländlichen Bezirk

der Rittergutsbesitzer Wille-Bergen als Schiedsmann und der Rittergutsbesitzer Hoffmann in Kl. Ramin als Stellvertreter.

für den 9. ländlichen Bezirk

der Gemeindevorsteher Schumacher in Sager als Schiedsmann.

Belgard, den 7. Juli 1913.

Der Landrat von Hagen.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsverfügung vom 14. Januar 1888 — Kreisblatt Nr. 6 — und vom 1. September 1896 — Kreisblatt Nr. 71 — ersuche ich die Polizeiverwaltungen und die Herren Amtsvorsteher des Kreises, erwaige Anträge von Eingeseffenen ihres Bezirks auf Bewilligung von Staatsbeihilfen zu Aufforstungszwecken mir bis zum 10. August d. Js. einzureichen.

Die Anträge müssen die Größe der aufzuforstenden Fläche, die veranschlagten Kosten und die Angabe enthalten, in welcher Weise die ordnungsmäßige Ausführung der Kulturarbeiten und die dauernde zweckentsprechende Pflege der Kulturen sicher gestellt ist, insbesondere auch, von welchen Forstbeamten der Kulturplan geprüft worden ist. Ferner ist noch anzugeben, von wo das Pflanzmaterial bezogen werden soll und daß es von dort abgegeben werden kann.

Die Anträge werden nur dann Aussicht auf Erfolg haben, wenn sie hinlänglich begründet worden sind und namentlich einer Darlegung der Gemeinnützigkeit der Aufforstung sowie des Bedürfnisses zur Gewährung einer Staatsbeihilfe nicht entbehren.

Eine Gemeinnützigkeit liegt in Fällen des § 2 litt. a bis e des Gesetzes vom 6. Juli 1875 — G.-S. S. 416 — worauf ich hiermit ausdrücklich hinweise, vor.

Belgard, den 9. Juli 1913.

Der Landrat.

Der Amtiger Borth in Roggow ist vom 12. d. Mts. ab auf weitere 6 Jahre zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Roggow ernannt worden.

Belgard, den 7. Juli 1913.

Der Landrat von Hagen.

Manöver 1913.

Ich bringe hiermit zur Kenntnis der Kreiseingeseffenen, daß nach der Zeiteinteilung für die Herbstübungen der 3. Division im Kreise Belgard folgende Truppenübungen stattfinden:

1. Im Gelände zwischen Pubitz und Belgard Manöver der 6. Inf. Brigade vom 4.—6. September.
2. Im Gelände um Neblin—Mibudow—Mandelag und südl. Belgard Manöver der 3. Division vom 8.—13. September.
3. Bei Polzin und Schivelbein Manöver des II. Armeekorps am 15. und 16. September.

Die Ortsvorstände des Kreises weise noch besonders hin auf die im § 11 des Naturalleistungsgesetzes enthaltenen Vorschriften über Anbringung von Warnungszeichen.

Es werden die Grundstücke auf das deutlichste zu kennzeichnen sein, die von jeder Benutzung durch die Truppen auszuschließen oder besonders hoch zu entschädigen sind, z. B. Gemüsekulturen, Rüben, Saatklees, frischbestellte Felder, Holzschonungen u. dergl. Auch auf dränierte Ländereien wäre in geeigneter Weise durch Warnungstafeln aufmerksam zu machen.

Die Kennzeichnung von Ackerflächen, deren Benutzung **keine außerordentlich hohen** Flurschäden nachsichziehen, **unterbleibt besser ganz**, damit die übrigen Warnungszeichen mehr hervortreten und größere Beachtung finden.

Um Unglücksfälle zu vermeiden, sind seitens den Ortsvorständen an sumpfigen oder sonst gefährlichen Stellen schwarze Flaggen aufzustellen, ferner ist dafür zu sorgen, daß weidendes Vieh während der Manövertage genügend gesichert und beaufsichtigt wird, außerdem sind die Einwohner noch besonders darauf hinzuweisen, daß ein Zerstoren der Leitungen der im Manöver zugewiesenen Fernsprechabteilung auf Grund der §§ 317 und 318 Reichs-Straf-Gesetz-Buchs bestraft wird.

Belgard, den 9. Juli 1913.

Der Landrat von Hagen.

Der Standesbeamte des Bezirks Schloß Polzin ist bis zum 1. August d. Js. beurlaubt.

Er wird vom Ratshern Fuhrmann zu Polzin vertreten.

Belgard, den 10. Juli 1913.

Der Landrat.

Der Eigentümer Jandt in Zuchen ist auf weitere 6 Jahre zum Schöffenstellvertreter der Gemeinde Zuchen gewählt und als solcher beschäftigt worden.

Belgard, den 13. Juli 1913.

Der Landrat.

Den Kreiseingeseffenen gebe ich hierdurch bekannt, daß die Leitungsstrecke (Hochspannungsleitung) Gr. Poplow—Hagenhorst 15000 Volt in Betrieb genommen ist.

Ich mache dabei darauf aufmerksam, daß die Hochspannungsleitungen unter allen Umständen lebensgefährlich sind und das Berühren von Masten, Verankerungen von Masten etc. Transformatorenhäuser darum vermieden werden muß. Alle Teile der Hochspannungsleitungen hier führen entweder den roten Blitzpfeil oder daneben noch die Worte „Hochspannung Vorsicht“ oder „Hochspannung Lebensgefahr“. Etwa gerissene und auf die Erde gefallene Drähte sind unter keinen Umständen zu berühren, sondern es ist umgehend die Ueberlandzentrale hier zu benachrichtigen. Etwa entstehende Unkosten ersetzt die Loketere.

Auch das Gantieren mit langen Leitern oder Stangen in der Nähe von Hochspannungsleitungen muß möglichst vermieden werden, denn auch ein mittelbares Berühren der Hochspannungsleitungen mit diesen Gegenständen kann tödlich wirken.

Ein Flugblatt über das Verhalten bei elektrischen Anlagen ist nachstehend abgedruckt.

Die Polizei-Verwaltungen und die Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, den Kreiseingeseffenen in geeigneter Weise Vorstehendes und den Inhalt des nachstehenden Flugblattes mitzuteilen.

Auch die Lehrer werden ersucht, den Schülern den Inhalt dieser Bekanntmachung in geeigneter Weise mitzuteilen. Die Ortsvorstände haben die diese Bekanntmachung enthaltende Nummer des Kreisblatts zu diesem Zwecke den Lehrern vorzulegen.

Belgard, den 10. Juli 1913.

Der Landrat.

Verhalten bei elektrischen Starkstrom-Leitungen.

Es sind leider in der letzten Zeit tödliche Unfälle vorgekommen, weil man glaubte, die elektrischen Licht- und Kraftleitungen ohne weiteres berühren zu können, man „elektrisierte“ sich und was dergl. mehr ist. Im allgemeinen bekommt man in solchen Fällen nur einen elektrischen Schlag, man zuckt zusammen, ohne irgend welche nachteilige Folgen zu verspüren.

Es kann aber auch vorkommen, daß man von der Leitung nicht mehr los kann, wir erinnern an die Elektrifizier-Apparate auf Märkten etc. In einem solche Falle hielten die Umstehenden die Zuckungen eines Verunglückten zunächst für Spielerei, als man merkte, daß es sich um tatsächlichen Ernst handelte und eingriff, war es zu spät.

Gerade dieser Fall veranlaßt uns zu folgenden Aufklärungen: Trotzdem die Licht- und Kraftleitungen in den Häusern und auf den Höfen im allgemeinen gefahrlos sind, soll jeder Unbefugte von den Leitungen wegbleiben, jede Spielerei ist zu vermeiden. Zum Ein- und Ausschalten der Lampen und Motoren dienen Schalter oder Anlasser, deren Bedienung für jeden durchaus ungefährlich ist.

Müssen aus irgend welchen Gründen Arbeiten an den Leitungen ausgeführt werden, z. B. Säuberung von Spinnweben etc., dann ist der betreffende Stromkreis stromlos zu machen. Das geschieht durch Ausschalten des Hauptschalters, oder durch Ausschrauben der Sicherungen des betreffenden Stromkreises.

Sollte aber jemand aus irgend welchen Gründen die Leitungen umfaßt haben und nicht mehr loskommen können, dann ist entweder die Leitung sofort stromlos zu machen, oder man reißt den Verunglückten von der Leitung. Hierbei darf man nur mit Zeug anfassen, da der Helfer sonst selbst einen elektrischen Schlag bekäme, oder man stellt sich auf ein trockenes Brett oder zieht Gummischuhe an.

Atmet der Verunglückte nur sehr schwach, oder garnicht, so ist wie bei Ertrunkenen künstliche Atmung anzuwenden, außerdem sofort ein Arzt zu holen. Diese Atmungsversuche müssen mindestens 2 Stunden fortgesetzt werden. Die künstliche Atmung ist in der Weise vorzunehmen, daß man den Verunglückten auf den Rücken legt, ein Polster unter die Schulterblätter schiebt, und alle heengenden Reibungsstücke aufmacht. Dann stellt man sich hinter den Kopf des Verunglückten, sein Gesicht diesem zugewendet, faßt dessen Arme am Ellenbogen, zieht dieselben über den Kopf und drückt sie dann wieder an den Brustkasten. Diese Bewegungen haben langsam zu geschehen, in der Minute vielleicht 15 mal.

Im Gegensatz zu diesen sogenannten Niederspannungsleitungen sind sämtliche Hochspannungsleitungen lebensgefährlich. Kenntlich sind diese Leitungen dadurch, daß jeder Mast einen roten Blitzpfeil trägt, oder ein Schildchen mit der Aufschrift: Hochspannung! Lebensgefahr! oder Vorsicht! Hochspannung!

Ähnliche Schildchen sind auch an den Transformatorenhäusern. Die Niederspannungsschalttafeln in den Transformatorenhäusern, die von außen zu bedienen sind, sind durchaus ungefährlich.

Bei allen Hochspannungsanlagen soll man jede Berührung vermeiden, namentlich bei Leitungsbrüchen etwa herabhängende oder auf die Erde gefallene Drähte nicht anfassen. Sollten hierbei Unglücksfälle vorkommen, darf man unter keinen Umständen den Verunglückten anfassen. Es ist sofort die Zentrale oder die Haupttransformatorenstation zu benachrichtigen, daß die betreffende Strecke ausgeschaltet wird.

Wiederbelebungsversuche sind auch in solchen Fällen vorzunehmen, wie bereits oben beschrieben.

Ueberlandzentrale Belgard Aktiengesellschaft.

Die Pommerische Feuer-Sozietät sichert demjenigen eine Belohnung bis zur Höhe von

500 Mark

zu, der im Falle eines Brandes, bei dem die Pommerische Feuer-Sozietät beteiligt ist, den vorsätzlichen Brandstifter so zur Anzeige bringt, daß dessen gerichtliche Ueberführung wegen vorsätzlicher Brandstiftung auf Grund oder in Folge der angezeigten Tatsünde herbeigeführt wird.

Belgard, den 1. Juli 1913.

Der Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor. J. B.: Diekmann, Rechnungsrat

Der Patriotische Verein in Alt-Sanslow beabsichtigt am **Donntag den 13. d. Mts. vom nachm. 3 Uhr** an auf dem Grundst. des Eigent. Piemer ein Scheibenschießen zu veranstalten. Schußrichtung von Osten nach Westen. Vor unvorsichtiger Annäherung wird gewarnt.

Amt Schloß Polzin, den 9. Juli 1913.

Der Amtsvorsteher. Schumann.

Der Unterzeichnete ist für die Zeit vom 11. bis 25. Juli d. Js. beurlaubt.

Schivelbein, den 8. Juli 1913.
Königliches Katasteramt. Gauhl, Steuerinspektor.

Saatenstand Anfang Juli 1913.

Regierungsbezirk Köslin. Kreis Belgard.
Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut,
3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten usw.	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten								
	Staat	Regierungsbezirk	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
Winterweizen	2,6	3,1					3	7		1	
Sommerweizen	2,8	3,1					1	1			
Winterweiz (Dinkel) ¹	2,5										
Winterroggen	2,7	3,1			1	9	8	5	1		
Sommerroggen	3,1	3,3			1		4	1	2		
Wintergerste	2,6	3,6									
Sommergerste	2,7	3,1			1	4	8	2	1		
Hafer	2,9	3,3			3	6	7	4	4	1	
Erbsen	3,2	3,5				3	1	2	3		1
Acker (Sax-) bohnen	2,8	3,6				2	1		3		
Widen	3,1	3,5				1	8		2		
Kartoffeln	2,9	3,2				6	12	1	6		
Zuckerrüben	2,7	3,2				1	1		2		
Futterrüben	2,9	3,4				1	8	1	5	1	
Winterrapz und Rübsen	3,3	3,1				1	3				
Flachs (Lein)	2,7	3,1			1	5	5	1			1
Klee ²	2,8	3,6			2	4	5	3	9		1
Luzerne	2,6	3,6									
Wiesen mit Be- (Ent-) wässerungs- anlagen ²	2,4	3,0			1	3	3	2	2		
Andere Wiesen	2,8	3,5			1	2	13	3	4	1	

¹) auch mit Beimischung von Weizen und Roggen. — ²) bezgl. von Gräsern. — ³) Kiefernweiden.

Königlich Preussisches Statistisches Landesamt. Evert, Präsident.

Inseratenteil

Arbeitgeber! Arbeitnehmer!

Öffentlicher

Gemeinnütziger Arbeitsnachweis

für die Kreise

Belgard, Doblitz, Kolberg, Köslin und Schivelbein
in Belgard a. Pers.

Marienstraße 21.

Telefon 181.

Geschäftsstunden: 8—1 Uhr vorm.
3—6 Uhr nachm.

Vermittlung von Stellen für gewerbliche und landwirtschaftliche Arbeiter, Arbeiterinnen, Dienstboten, Handwerker und alle übrigen Berufsweige,

Für Arbeitnehmer vollständig kostenlos.

Arbeitgeber zahlen für die Vermittlung von häuslichem und ländlichem Personal 1 Mark;

für die Vermittlung von Förkern, Buchhaltern, Haushälterinnen, Wirtschaftskinnen, Gärtnern und dergl. 2—3 Mark.

Die Vermittlung der übrigen Arbeiter ist auch für die Arbeitgeber kostenlos.

Zu jeder weiteren Auskunft ist der Vorstand jederzeit bereit. Formulare für Arbeitsangebot und Arbeitsuchende werden auf Wunsch kostenlos verabfolgt.

Paul Schulz, Uhrmacher und
Juweller,
Heertrasse 6/7,

empfiehlt sein großes bestsortiertes Lager in modernen Freischwingern, Regulatoren, Stand- und Wanduhren, Wecker etc. sowie in goldenen und silbernen Damen- und Herren-Uhren zu staunend billigen Preisen unter langjähriger

Garantie.

Reparaturen werden sauber und preiswert unter Garantie ausgeführt.

Landwirtschaftskammer

für die Provinz Pommern.

Agrikulturchemische Versuchsstation Köslin, Bergstrasse 44.

Untersuchung aller landwirtschaftlicher Bedarfsartikel (mit Ausnahme von Sämereien), namentlich von **Dünge- und Futtermitteln** auf Nährstoffgehalt, **Minderwert**, bei Futtermitteln auch auf **Reinheit und Unverdorbenheit**. Beurteilung sämtlicher für die Landwirtschaft wichtigen Gegenstände, wie **Bodenarten, Wasser, Fabrikabfälle, technische und industrielle Erzeugnisse**, sowie aller für den menschlichen Gebrauch bestimmten **Nahrungs- und Genussmittel**. Begutachtung von Fütterungs- und Düngungsplänen, Beratung in allen agrikulturchemischen und technischen Fragen. **Kostenfreie** Zusendung von Anweisungen für die Probeentnahme von Düngemitteln, Futtermitteln, Bodenarten, Nahrungs- und Genussmitteln.

Aus dem Gute Grünberg bei Falkenburg, Station Ditzholz der Strecke Rühnow-Nerstettin, sind

Rentengüter,

Arbeiter-, Handwerker- und Bauerstellen in günstiger Lage vor den Toren der Stadt Falkenburg, mit vorzüglichem Weizenboden und ausgezeichneten Wiesen zu verkaufen

Der **1. Verkaufstermin** findet **Freitag d. 18. d. Mts.**, statt in Grünberg.

Befichtigung schon jetzt gestattet. Auskunft erteilt die Geschäftsverwaltung und die

Pommersche Landesgesellschaft in Stettin.

Sie werden zufrieden und glücklich sein

endlich ein Mittel gefunden zu haben, welches Frauen sämtliche farbigen Schuhe, die fleckig oder unansehnlich geworden sind, wie neu in Farbe und Hochglanz wiederherstellt.

Zu haben in Tuben à —,50 bei

Gebrüder Breidenbach.

Schülerinnen

finden gute Pension.

Frau **Elsa Holste**

Stettin, Augustastraße 7.

Kaufe jeden Posten

Himbeeren

und **Sauerkirschen.**

Angebote erbittet

O. T. Weissig, Bad Polzin.

Ital. Pflaumen, feinste Tafeläpfel, Ananas, Zitronen, Tomaten

empfiehlt **Willy Ragusa.**

Californische Früchte

empfiehlt **Emil Batt.**



Geflügel- und Obstbauzeitung
Preis 60 Pfg. pro Vierteljahr
Probenummern kostenlos
vom der Expedition zu
Landsberg i. Pr., Postfach 3

Bananen, Tafeläpfel, Aprikosen, Pflaumen, Tomaten

empfiehlt **Bernhard Maack.**

Redaktion, Druck und Verlag von Gustav Klemp in Belgard.